

## **Allgemeinverfügung**

### **des Kreises Lippe als untere Jagdbehörde über die Aufhebung der Schonzeit von Rehwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden nach Kalamitätsschäden**

1.

Zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden wird die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke wie folgt aufgehoben:

- a. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage vom 01.04. bis zum 30.04. eines jeden Jahres und
- b. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage vom 15.04. bis zum 30.04. eines jeden Jahres.

Die Schonzeitaufhebung gilt für das gesamte Kreisgebiet und ist räumlich auf die Flächen beschränkt, auf denen Wiederbewaldung (Aufforstung und Naturverjüngung) stattfindet. Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist von der Schonzeitaufhebung nicht umfasst.

2.

Den jagd ausübungs berechtigten Personen, die von dieser Schonzeitaufhebung Gebrauch machen, wird auferlegt, der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe die Anzahl der Schmalrehe und Böcke, die im Zusammenhang mit dieser Schonzeitaufhebung erlegt wurden, getrennt nach Altersklasse und Geschlecht, spätestens bis zum 15.05. des jeweiligen Jagdjahres zu melden (schriftlich oder per Mail an [jagdbehoerde@kreis-lippe.de](mailto:jagdbehoerde@kreis-lippe.de)). Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für die jeweiligen Jagdjahre zum 15.04. bleibt hiervon unberührt; diese Streckenmeldung ist von Ihnen zusätzlich zu tätigen.

3.

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2025 gültig.

4.

Wenn die Voraussetzungen für die Änderung der Schonzeit entfallen, kann diese Allgemeinverfügung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

5.

Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

6.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe wirksam.

Sie kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe, Braunenbrucher Weg 18, 32758 Detmold, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum F3.02 eingesehen werden. Im Internet ist sie einsehbar unter <https://www.kreis-lippe.de/Dienstleistungen/Jagd-Fischerei-Waffen/Jagd/>.

**Begründung:**

Anlass dieser Allgemeinverfügung ist der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 31.01.2020 zu jagdlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen und die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz vom 17.02.2020.

Nach dem Erlass werden die unteren Jagdbehörde aufgefordert, die Schonzeiten für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) je nach Höhenlage und Einordnung als Hauptschadensgebiet vom 01.04. bzw. 15.04. bis zum 30.04. aufzuheben.

Nachdem der Landesbetrieb Wald und Holz in seiner Stellungnahme das gesamte Gebiet des Kreises Lippe als Hauptschadensgebiet erklärt hat, wurde die geforderte Schonzeitaufhebung am 19.02.2020 im Jagdbeirat des Kreises Lippe besprochen.

Der § 24 Abs. 2 LJG NRW eröffnet der unteren Jagdbehörde die Möglichkeit, die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke, u. a. zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufzuheben. Die Jagdzeiten für Rehwild sind in § 1 Abs. 1 Ziff. 3 Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) definiert. Danach darf die Jagd auf Schmalrehe nur in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai und vom 1. September bis 31. Januar ausgeübt werden. Rehböcke dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Januar bejagt werden.

Nach bisherigen Schätzungen werden durch die Kalamitätsschäden der Jahre 2018 und 2019 Wiederbewaldungsmaßnahmen auf einer Fläche von mehr als 40.000 Hektar erforderlich. Der zukünftige Waldzustand hängt von heutigem Handeln ab. Es muss daher der jetzige Zeitpunkt genutzt werden, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen. Die Wiederbewaldung und der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann jedoch bei hohen Schalenwildbeständen nicht gelingen.

Aus diesem Grund habe ich mich in Abstimmung mit meinem Jagdbeirat dazu entschlossen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen und die Schonzeit für Schmalrehe und Rehböcke entsprechend aufzuheben. Nur so kann eine ordnungsgemäße Wiederbewaldung gewährleistet werden.

Durch die räumliche Eingrenzung der Schonzeitaufhebung, wird klargestellt, dass diese Ausnahme nur dort Geltung erlangt, wo es auch wirklich notwendig ist – nämlich zum Schutz der Flächen, auf denen Wiederbewaldung stattfindet. Aus wildbiologischen Gründen ist es erforderlich, die Anpassung der Schalenwildbestände in der regulären Jagdzeit durchzuführen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Durch die bereits eingetretenen Schäden in den Wäldern ist eine Wiederaufforstung unabdingbar. Damit die anstehenden und bereits getroffenen Maßnahmen gelingen, ist es erforderlich, einen angepassten Schalenwildbestand herbeizuführen. Diese Schonzeitaufhebung soll ein Beitrag hierzu sein. Das öffentliche Interesse an einer möglichst unbeschadeten Wiederaufforstung liegt in diesem Fall höher, als mögliche verletzte Interessen Dritter.

**Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Die Klage gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Minden wiederhergestellt werden.

Detmold, den 19.03.2020

Der Landrat  
Im Auftrag

  
Hilker